

Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe 2026/01

In den einzelnen Abschnitten der ZTV-ING ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- **Abschnitt 2-4**

Es wurden die Nr. 2.3.1, die Nr. 2.4.1 Abs. (2) sowie die Nr. 2.6.1 Abs. (1) bis (3) mit Vertragsstrichen versehen.

- **Abschnitt 3-4**

Für den Sachkundigen Planer ist ein Kenntnissnachweis gemäß den Mindestanforderungen des ABB-SKP des DPÜ e.V. (DAfStb) oder gleichwertig erforderlich, sofern keine Erbringung auftraggeberinterner Planungsleistungen erfolgt. Ein Hinweis hinsichtlich der Erstellung eines Schutz- und Instandsetzungsplans wurde aufgenommen. Es erfolgt weiterhin eine Bezugnahme zu Instandsetzungsprinzipien und -verfahren der Technischen Regel Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung). Für die Baudurchführung wird eine Begleitung durch eine Qualifizierte Führungskraft (QFK, Fachbauleiter Instandsetzung) mit einem Eignungsnachweis nach Hersteller und Anwenderverordnung (HAVO) bzw. gleichwertigem Qualifikationsnachweis gefordert. Hinsichtlich der Vorbereitung der Betonunterlage wird auf Mindest-Rautiefenklassen nach TR sowie auf das aktuelle DBV-Merkblatt „Hochdruckwasserstrahlen im Betonbau“ verwiesen. Es wurde eine Angleichung der Bezeichnungen der Betonersatzsysteme unbekannter Zusammensetzung an die TR vorgenommen. Mit dem Betonersatzsystem SRM/SRC sind in besonderen Fällen Schichtdicken bis 10 cm möglich, zudem wurde das Betonersatzsystem PRM (Polymermörtel) aufgenommen. Aktualisierungen zu Normenverweisen bezüglich des geforderten Oberflächenvorbereitungsgrads der Bewehrung sind vorgenommen worden. Eine Aktualisierung der Vorgehensweisen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Baustoffen unbekannter Zusammensetzung erfolgt unter ergänzender Anerkennungsmöglichkeit von Herstellererklärungen nach DIN 18200. Zudem können baubegleitende Kontrollprüfungen der Baustoffe durch den Auftraggeber veranlasst werden.

- **Abschnitt 3-5**

Für den Sachkundigen Planer ist ein Kenntnissnachweis gemäß den Mindestanforderungen des ABB-SKP des DPÜ e.V. (DAfStb) oder gleichwertig erforderlich, sofern keine Erbringung auftraggeberinterner Planungsleistungen erfolgt. Ein Hinweis hinsichtlich der Erstellung eines Schutz- und Instandsetzungsplans wurde aufgenommen. Es erfolgt weiterhin eine Bezugnahme zu Instandsetzungsprinzipien und -verfahren der Technischen Regel Instandhaltung von Betonbauwerken (TR Instandhaltung). Für die Baudurchführung wird eine Begleitung durch eine Qualifizierte Führungskraft (QFK, Fachbauleiter Instandsetzung) mit einem Eignungsnachweis nach Hersteller und Anwenderverordnung (HAVO) bzw. gleichwertigem Qualifikationsnachweis gefordert. Zudem erfolgt ein Verweis auf DBV-Merkblatt „Injektionsschlauchsysteme und quellfähige Einlagen für Arbeitsfugen“. Die Tabellen A 3.5.2 „Anwendungsbereiche der Rissfüllstoffe Füllarten und Verfahren“ und Tabelle A 3.5.3 „Hinweise zu füllstoffspezifischen Verwendungsbedingungen für

Rissfüllstoffe“ wurden an die aktuellen Versionen der TR angeglichen. Es erfolgt eine Öffnung für (simultan) unterbrechungsfrei füllende Niederdruckinjektionsverfahren. Eine Aktualisierung der Vorgehensweisen zum Nachweis der Verwendbarkeit von Baustoffen unbekannter Zusammensetzung erfolgt unter ergänzender Anerkennungsmöglichkeit von Herstellererklärungen nach DIN 18200. Zudem können baubegleitende Kontrollprüfungen der Baustoffe durch den Auftraggeber veranlasst werden.

- **Abschnitte 3-4 und 3-5**

Die Hinweisblätter zu den Abschnitten 4 und 5 der ZTV-ING wurden umfänglich überarbeitet hinsichtlich der Anwendung der neuen Vorgehensweise und befinden sich im Anhang des ARS.

Hinweis:

Eine Ausschreibung von Leistungen zur Qualitätssicherung in Verbindung mit Schutz- und Instandsetzungsprodukten unbekannter Zusammensetzung – auch zu baubegleitenden Kontrollprüfungen dieser Produkte – kann in Anlehnung an die Vorgehensweisen des „Ablaufplans zum projektspezifischen Nachweis – Hinweise zu Planung, Ausschreibung und Durchführung von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen von Betonbauteilen“ (<https://www.bast.de/DE/Publikationen/Regelwerke/Ingenieurbau/Baudurchfuehrung/ablaufplan-nachweis.html?nn=464420>) erfolgen.

- **Abschnitt 5-1**

Es wurde in den Formblättern A 5.1.1 und A 5.1.2 der Vorbauschnabel ergänzt.

- **Abschnitt 6-2**

Die Neuausgabe ist erforderlich, weil hinsichtlich der Polymerbitumen-Schweißbahnen die Regelungen der DIN EN 14695 eingearbeitet werden mussten. Des Weiteren wurden im Zuge der Überarbeitung die sich aus den Neuauflagen der TL Bitumen-StB, der TL VBit-StB, der ZTV Fug-StB, der TL Fug-StB und der TP Asphalt-StB ergebenden Änderungen eingearbeitet. Für die Asphaltsschichten aus Walzasphalt in Trog- und Tunnelbauwerken wurden die Anforderungen des ARS Nr. 13/2012 umgesetzt. Des Weiteren wurde, wie in den ZTV-ING 6-1, die Versiegelung als Regelbauweise für die Behandlung der Betonoberfläche festgelegt.

- **Abschnitt 6-4**

Die Neuausgabe ist erforderlich, weil hinsichtlich der Polymerbitumen-Schweißbahnen die Regelungen der DIN EN 14695 eingearbeitet werden mussten. Des Weiteren wurden im Zuge der Überarbeitung die sich aus den Neuauflagen der TL Bitumen-StB, der TL VBit-StB, der ZTV Fug-StB, der TL Fug-StB und der TP Asphalt-StB ergebenden Änderungen eingearbeitet. Die Verwendung härterer Bindemittel wurde geöffnet.

- **Abschnitt 9-1**

Aktualisierung der Normen und sonstigen Technischen Regelwerke auf Grundlage der Änderungen und Ergänzungen aus den Abschnitten 3-4 und 3-5, 6-2, 6-4. Aus den Abschnitten 2-4 und 5-1 ergaben sich keine Änderungen.